

1. Zweck der Förderung

Die im SJR zusammengeschlossenen Jugendgemeinschaften, Jugendverbände und deren Untergliederungen sollen geeignete Geräte/Materialien erhalten, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Beschaffung von Geräten und Materialien nach örtlichen Gegebenheiten.

Möglich ist z. B.:

- Fachliteratur für Jugendarbeit
- Bastelwerkzeug (Scheren, Zangen, usw.)
- Kleinsportgeräte (Bälle, Sportnetze, usw.)
- Spielmaterial (Brettspiele, Rollenspielkarten, usw.)
- Musikinstrumente für die Gruppenarbeit und Liederhefte.
- Gruppenzelte und Lagerzubehör
- Technische Mittler und Geräte (Diaprojektoren, Overhead, Verstärkeranlagen, Digitalkameras, Mikroskope, usw.), soweit diese vom SJR oder der Kommunalen Jugendarbeit der Stadt nicht im ausreichenden, angemessenen Umfang zur Verfügung gestellt werden.
- Leihgebühren für technische Mittler und Geräte, sowie Gruppenzelte und Lagerzubehör, soweit sie nicht beim SJR ausgeliehen werden, oder die entstehenden Kosten im Rahmen einer Maßnahmenförderung nicht bezuschusst werden können.

2.2 Nicht bezuschusst werden Büro-, Organisations- und Werbemittel, Raumausstattung und Baumaterialien sowie Bastel- und Verbrauchsmaterial

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im SJR zusammengeschlossenen Jugendgemeinschaften, Jugendverbände und deren Untergliederungen.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte/Materialien in seinem Besitz übergehen u. ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft innerhalb von 5 Jahren nach Beschaffung ist der Zuschuss an den SJR zurückzuzahlen.

4.2 Nicht gefördert werden Geräte/Materialien, welche nur dem kommerziellen Einsatz dienen.

5. Umfang der Förderung

- 5.1 Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach
- der Zahl und dem finanziellen Umfang der eingegangenen Anträge.
 - den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des SJR.

Der SJR-Vorstand entscheidet nach Antragslage über eine Kontingentierung.

- 5.2 Höhe der Finanzierung bis zu 50 % des Anschaffungswertes, höchstens jedoch 400,- Euro pro Verband.

6. Verfahren

6.1 Antragsstellung

Die Anträge (=Abrechnungen) sind mit einer Gesamtaufstellung u. Kopien der Belege einmal jährlich bis zum 15.11. des lfd. HH-Jahrs einzureichen. Aus den Belegen muss klar hervorgehen um welche Anschaffung u. um welche Jugendorganisation es sich handelt. Abrechnungen von 15. November bis 31. Dezember werden ins nächste HH-Jahr übernommen. Anschaffungskosten oder Leihgebühren von außergewöhnlichen Geräten oder Materialien sind im Antrag zu begründen.

6.2 Doppelbezuschussung

Ein Zuschussantrag kann nicht zugleich beim SJR Coburg und beim KJR Coburg gestellt werden. Doppelbezuschussung auf dieser Ebene ist ausgeschlossen.

6.3 Bewilligung

Der SJR bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende HH-Jahr. In Zweifels- / Grenzfällen entscheidet der SJR-Vorstand.

Die Bewilligung des Zuschusses wird abhängig gemacht vom Einverständnis, den Zuschuss anteilig zurückzuzahlen, falls die beschafften Gegenstände innerhalb von 2 Jahren einem anderen Zweck als der Jugendarbeit zugeführt werden. Der Zuschuss geht direkt an die antragstellende Gruppe.

6.4 Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Material- und Gerätekostenrechnung oder Quittung beim SJR nachträglich.